

stützt wird, ist zurückzuweisen. Der Beschluß des Parlaments, eine parlamentarische Debatte über aktuelle und dringliche Fragen im Rahmen eines Entschließungsantrags zu einem bestimmten Thema abzuhalten, gehört nämlich zur internen Organisation der Parlamentsarbeiten und kann daher nicht Gegenstand einer gerichtlichen Kontrolle sein.

3. Die Regierungen der Mitgliedstaaten haben im Rahmen der ihnen durch die Artikel 77 EGKS-Vertrag, 216 EWG-Vertrag und 189 EAG-Vertrag übertragenen Zuständigkeit für die Festlegung des Sitzes der Organe Beschlüsse über deren vorläufige Arbeitsorte gefaßt. Die Beschlüsse, durch die Straßburg als vorläufiger Sitzungsort für die Plenartagungen des Parlaments bestimmt wird, sind im Lichte des insbesondere Artikel 5 EWG-Vertrag zugrundeliegenden Grundsatzes auszulegen, der den Mitgliedstaaten und den Organen der Gemeinschaft gegenseitige Pflichten zur loyalen Zusammenarbeit auferlegt. Was die Arbeitsbedingungen des Parlaments angeht, gewinnt dieser Grundsatz besondere Bedeutung in

einer Situation, in der die Regierungen der Mitgliedstaaten ihrer Pflicht zur Festlegung des Sitzes der Organe noch nicht nachgekommen sind und noch nicht einmal einen einzigen vorläufigen Arbeitsort des Parlaments bestimmt haben. Die Beschlüsse schließen es nicht aus, daß das Parlament in Ausübung der ihm durch die Artikel 25 EGKS-Vertrag, 142 EWG-Vertrag und 112 EAG-Vertrag zugebilligten internen Organisationsgewalt die Abhaltung einer Plenartagung außerhalb Straßburgs beschließt, wenn eine solche Entscheidung Ausnahmecharakter behält und die Stellung dieser Stadt als gewöhnlicher Sitzungsort gewahrt bleibt und wenn die Entscheidung aus objektiven, mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Parlaments zusammenhängenden Gründen gerechtfertigt ist.

Eine Entschließung des Parlaments, die den Willen zum Ausdruck bringt, in Brüssel während der zum großen Teil Ausschuß- oder Fraktionssitzungen vorbehaltenen Wochen Sondertagungen beziehungsweise zusätzliche Plenartagungen abzuhalten, bleibt innerhalb der genannten Grenzen.

SITZUNGSBERICHT

in den verbundenen Rechtssachen 358/85 und 51/86 *

I — Sachverhalt und Verfahren

1. Der Sitz der Organe der Gemeinschaft wird gemäß den Artikeln 216 EWG-Vertrag, 189 EAG-Vertrag und 77 EGKS-Vertrag im Einvernehmen zwischen den Regierungen der Mitgliedstaaten bestimmt.

2. Anlässlich des Inkrafttretens des EGKS-Vertrags beschlossen die Außenminister der sechs Mitgliedstaaten am 25. Juli 1952 unter anderem, daß die Versammlung ihre erste Sitzung in Straßburg abhalten solle und daß ein endgültiger Beschluß über den Sitz zu einem späteren Zeitpunkt gefaßt werde.

* Verfahrenssprache: Französisch.

Vor dem Inkrafttreten des EWG-Vertrags und des EAG-Vertrags wurden keine weiteren Beschlüsse über den Sitz getroffen, und die Versammlung trat, mit einigen wenigen Ausnahmen, in Straßburg zusammen, während ihr Generalsekretariat seine Arbeiten in Luxemburg aufnahm, wo sich die Einrichtungen und Dienststellen der EGKS befanden.

Nach Inkrafttreten des EWG-Vertrags und des EAG-Vertrags erklärten die Außenminister der sechs Mitgliedstaaten in einer Pressemitteilung vom 7. Januar 1958, sie seien grundsätzlich übereingekommen, sämtliche europäischen Organisationen der sechs Länder an einem einzigen Ort zusammenzufassen, es sei jedoch noch kein endgültiger oder vorläufiger Sitz festgelegt worden. In dieser Mitteilung wurde jedoch erklärt: „Die Versammlung tritt in Straßburg zusammen.“

Vor der Unterzeichnung des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften erfolgte kein weiterer Beschluß, und die Versammlung hielt ihre Sitzungen weiter in Straßburg ab, während ihr Generalsekretariat sich weiter in Luxemburg befand. Jedoch entwickelte sich für die Sitzungen der Ausschüsse der Versammlung eine Praxis, wonach diese in Brüssel zusammentraten, wo sich die Dienststellen der Räte und der Kommissionen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft befanden.

Anläßlich der Unterzeichnung des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften faßten die Regierungen der sechs Mitgliedstaaten am 8. April 1965 gemäß Artikel 37 dieses Vertrages über die Vorschriften, die zur Regelung einiger besonderer Probleme des Groß-

herzogtums Luxemburg erforderlich sind, welche sich aus diesem Vertrag ergeben, einen Beschluß (ABl. 1967, L 152, S. 18), der unter anderem folgendes bestimmte:

„Artikel 1

Luxemburg, Brüssel und Straßburg bleiben vorläufige Arbeitsorte der Organe der Gemeinschaften.

...

Artikel 4

Das Generalsekretariat des Europäischen Parlaments und seine Dienststellen bleiben in Luxemburg.

...

Artikel 12

Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen werden die sich aus früheren Beschlüssen der Regierungen ergebenden vorläufigen Arbeitsorte der Organe und Dienststellen der Europäischen Gemeinschaften ... von diesem Beschluß nicht berührt.“

In den darauffolgenden Jahren, insbesondere nachdem die luxemburgischen Behörden die erforderlichen Einrichtungen gebaut hatten, entwickelte das Parlament die Praxis, eine gewisse Anzahl von Plenartagungen, insbesondere solche von kurzer Dauer, in Luxemburg abzuhalten. Diese Praxis führte in den Jahren 1971, 1973 und 1978 zu Protesten der französischen Regierung.

Nach der Unterzeichnung des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen

der Abgeordneten der Versammlung unterrichtete der Präsident des Parlaments den Ratspräsidenten mit Schreiben vom 6. Juli 1977 über die Schwierigkeiten, die sich für die Tätigkeit des Parlaments in diesem Zusammenhang ergäben. In seinem Antwortschreiben vom 22. September 1977 teilte der Ratspräsident dem Parlament mit, die Regierungen der Mitgliedstaaten sähen keine Gründe, die derzeit geltenden Regelungen über die vorläufigen Arbeitsorte der Versammlung in rechtlicher oder in tatsächlicher Hinsicht zu ändern. Diese Orte seien Straßburg sowie Luxemburg, wo das Generalsekretariat der Versammlung und ihre Dienststellen untergebracht blieben, während die Parlamentsausschüsse inzwischen in Brüssel zusammenzutreten pflegten.

Nach seiner Direktwahl hielt das Parlament seine Plenartagungen in Straßburg und, nachdem die luxemburgischen Behörden einen neuen Sitzungssaal gebaut hatten, bis 1981 auch einige in Luxemburg ab.

Auf der Tagung des Europäischen Rates in Maastricht vom 23. und 24. März 1981 beschlossen die dort versammelten Staats- bzw. Regierungschefs der Mitgliedstaaten, den Status quo bezüglich der vorläufigen Arbeitsorte der Europäischen Organe zu bestätigen.

Im Anschluß an eine Note der französischen Regierung über die Schwierigkeiten, die dem Parlament aus der verstreuten Lage seiner Arbeitsorte erwachsen, beschloß eine Konferenz der Vertreter der Mitgliedstaaten über den Sitz der Organe der Gemeinschaft am 30. Juni 1981 folgendes:

„1) Die Regierungen der Mitgliedstaaten stellen fest, daß sie nach Artikel 216 des Vertrages ausschließlich für die Festlegung des Sitzes der Organe der Gemeinschaft zuständig sind.

2) Der Beschluß, der am 23. und 24. März 1981 in Maastricht zusammengekommenen Regierungen der Mitgliedstaaten, den Status quo bezüglich der vorläufigen Arbeitsorte aufrechtzuerhalten, ist in Ausübung dieser Zuständigkeit ergangen. Er greift der Festlegung des Sitzes der Organe nicht vor.“

Am 7. Juli 1981 nahm das Parlament eine EntschlieÙung an, in der die Regierungen der Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, ihrer vertraglichen Verpflichtung nachzukommen und endlich einen einheitlichen Sitz für die Organe der Gemeinschaft zu bestimmen; es beschloß, bis zu einer endgültigen Festlegung eines einzigen Sitzungs- und Tagungsortes des Parlaments die Plenartagungen in Straßburg und die Sitzungen der Ausschüsse und der Fraktionen in der Regel in Brüssel abzuhalten und schließlich, um den genannten Erfordernissen Rechnung zu tragen, die Tätigkeit des Sekretariats und der technischen Dienste des Parlaments zu überprüfen, wobei soweit als möglich auf moderne Kommunikationstechniken und die modernsten Techniken zurückgegriffen werden sollte, um die Zusammenarbeit zwischen den Organen zu erleichtern.

Die luxemburgische Regierung erhob gegen diese EntschlieÙung Nichtigkeitsklage beim Gerichtshof. Der Gerichtshof hat die Klage mit Urteil vom 10. Februar 1983 in der Rechtssache 230/81 (Slg. 1983, 255) als unbegründet abgewiesen.

Am 20. Mai 1983 nahm das Parlament eine EntschlieÙung an zu den Schlußfolgerungen, die aus der Annahme der genannten EntschlieÙung vom 7. Juli 1981 zu ziehen seien, und beschloß insbesondere, das Personal des Generalsekretariats möglichst ra-

tionell auf die Arbeitsorte des Parlaments zu verteilen und vorzusehen, daß die Dienststellen, die an den Arbeiten der Plenartagungen mitwirkten, ihren ständigen Sitz in Straßburg und die Dienststellen, die an den Arbeiten der Ausschüsse mitwirkten, den ihren in Brüssel haben sollten.

Die luxemburgische Regierung erhob gegen diese EntschlieÙung Nichtigkeitsklage beim Gerichtshof. Der Gerichtshof hat die EntschlieÙung mit Urteil vom 10. April 1984 in der Rechtssache 108/83 (Slg. 1984, 1945) aufgehoben.

3. Während der Tagung im Oktober 1985 wurde beim Parlament gemäß Artikel 48 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Parlaments ein Antrag eingereicht, eine aktuelle und dringliche Debatte über einen EntschlieÙungsantrag zu den Sitzungssälen in Brüssel durchzuführen; Antragsteller waren der Abgeordnete von der Vring und 36 weitere Parlamentsmitglieder. Dieser Antrag wurde nicht auf die Tagesordnung der für den 24. Oktober 1985 vorgesehenen Debatte über aktuelle und dringliche Fragen gesetzt, wogegen gemäß Artikel 48 Absatz 2 der Geschäftsordnung ein begründeter Einspruch mit anschließender Abstimmung erfolgte. Die Aufnahme in die Tagesordnung wurde in der Sitzung vom 23. Oktober 1985 mit 108 gegen 33 Stimmen bei 7 Enthaltungen beschlossen.

Im Rahmen der Debatte über aktuelle und dringliche Fragen vom 24. Oktober 1985 wurde die EntschlieÙung mit 132 gegen 113 Stimmen bei 13 Enthaltungen angenommen.

In dieser EntschlieÙung heißt es:

„Das Europäische Parlament,

A. unter Hinweis darauf, daß der größte Sitzungssaal des Parlaments in Brüssel lediglich 187 Sitzplätze (sowie eine kleine Tribüne) umfaßt und daß es in Brüssel keinen wesentlich größeren Konferenzraum mit Einrichtungen für die Simultanübertragung in alle Gemeinschaftssprachen gibt,

B. besorgt darüber, daß die bestehenden Sitzungssäle in Brüssel nach der Erweiterung zu klein sein werden, um den reibungslosen Ablauf der Sitzungen einer bestimmten Fraktion zu gewährleisten, und daß sich im Zuge künftiger Wahlen oder der Verschmelzung von Fraktionen die vorhandenen Einrichtungen auch für andere Fraktionen als unzureichend erweisen könnten,

C. unter Hinweis darauf, daß es bereits jetzt unmöglich ist, daß zwei oder mehrere der größeren Fraktionen gleichzeitig im Gebäude des Parlaments oder anderen ständigen Einrichtungen in Brüssel zusammentreten,

D. ferner besorgt darüber, daß der Arbeitsplan des Parlaments inflexibel ist, weil es keine ständigen Einrichtungen in Brüssel gibt, die die Abhaltung einer Sondertagung bzw. einer zusätzlichen Plenartagung während einer Woche ermöglichen, die weitgehend Ausschuß- oder Fraktionssitzungen vorbehalten ist,

E. im Bewußtsein der Rolle des Europäischen Parlaments als Institution, die besonders eng mit den Bürgern Europas verbunden ist, und in dem Wunsch, die vorhandenen Einrichtungen zu verbessern, damit sich die Bürger, die gemeinsame Interessen haben und in gemeinschaftsweiten Organisationen zusammengeschlossen sind, zu Begegnungen zusammenfinden können,

F. unter Hinweis darauf, daß sich eine wachsende Zahl solcher Organisationen in Brüssel niederläßt,

G. überzeugt davon, daß ein einziger Konferenzsaal alle Bedürfnisse abdecken könnte,

...

1) beschließt, den Bau eines Gebäudes zu veranlassen, das einen Saal mit Sitzplätzen für mindestens 600 Personen, eine Besuchertribüne und zusätzliche Einrichtungen umfaßt und für die obengenannten Zwecke geeignet ist; beschließt, daß dieses Gebäude so nahe wie möglich am bestehenden Gebäude des Parlaments in der Rue Belliard liegen muß;

2) beauftragt das Präsidium und das Kollegium der Quästoren, entsprechende Pläne auszuarbeiten, sich der Dienste der erforderlichen Fachkräfte zu versichern und zu gewährleisten, daß das Projekt so schnell wie möglich — spätestens bis zum 31. August 1988 — abgeschlossen wird; erteilt dem Präsidenten, dem Präsidium und dem Kollegium der Quästoren das Mandat, entsprechende Verhandlungen aufzunehmen und alle erforderlichen Verträge abzuschließen;

3) verpflichtet sich, die erforderlichen Vorkehrungen im Haushaltsplan zu treffen, und beauftragt den Präsidenten, das Präsidium und den Generalsekretär, zu diesem Zweck alle erforderlichen Vorschläge zu unterbreiten ...“

4. Mit Klageschrift, die am 20. November 1985 bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist und als Rechtssache 358/85 in das Register eingetragen worden ist, hat die französische Regierung gemäß Artikel 38 EGKS-Vertrag und hilfsweise gemäß den Artikeln 173 EWG-Vertrag und 146 EAG-Vertrag gegen die genannte EntschlieÙung vom 24. Oktober 1985 zu den Sitzungssälen in Brüssel eine Nichtigkeitsklage erhoben.

Mit Antragschrift, die am 2. April 1986 bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, haben der Abgeordnete von der Vring und 4 weitere Mitglieder des Parlaments die Zulassung als Streithelfer des Beklagten beantragt. Der Gerichtshof hat den Antrag mit Beschluß vom 3. Juli 1986 zurückgewiesen.

5. Mit Klageschrift, die am 20. Februar 1986 bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist und als Rechtssache 51/86 in das Register eingetragen worden ist, hat die französische Regierung gemäß den genannten Bestimmungen des EGKS-, EWG- und EAG-Vertrags eine zweite Nichtigkeitsklage gegen die EntschlieÙung vom 24. Oktober 1985 erhoben. In dieser Klageschrift wird auf die Veröffentlichung der angefochtenen EntschlieÙung im Amtsblatt C 343 vom 31. Dezember 1985 (S. 84) verwiesen; sie wird neben den zur Unterstützung der Klage 358/85 angeführten Klagegründen auf einen Klagegrund gestützt, der den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit betrifft.

Das Parlament hat mit Schriftsatz, der am 25. März 1986 bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, gemäß Artikel 91 der Verfahrensordnung gegen diese zweite Klage die Einrede der Unzulässigkeit erhoben. Der Gerichtshof hat am 15. Oktober 1986 entschieden, die Entscheidung über die Einrede der Unzulässigkeit dem Endurteil vorzubehalten.

6. Durch Beschluß vom 8. Juli 1987 hat der Gerichtshof die beiden Rechtssachen zu gemeinsamer mündlicher Verhandlung und Entscheidung verbunden.

7. Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

II — Anträge der Parteien

1. Die *französische Regierung* beantragt sowohl im Rahmen der Klage 358/85 als auch in dem der Klage 51/86,

— die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. Oktober 1985 zu den Sitzungssälen in Brüssel für nichtig zu erklären,

— dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

2. Das *Parlament* beantragt in der Rechtssache 358/85,

— die Zulässigkeit der Klage zu prüfen,

— die Klage als unbegründet abzuweisen,

— der Klägerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

3. Das *Parlament* beantragt in der Rechtssache 51/86,

— die Klage als unzulässig oder zumindest als begründet abzuweisen,

— der Klägerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

III — Vorbringen der Parteien

A — Zur Zulässigkeit

1. Die *Rechtshängigkeit*

Das *Parlament* hält die Klage 51/86, die nach der Klage 358/85 von derselben Partei eingereicht worden sei und genau den gleichen Gegenstand habe, für unzulässig. Derselbe Rechtsstreit könne nicht vor demselben Gericht im Rahmen von zwei verschiedenen Klagen anhängig sein.

Der Gerichtshof habe mehrfach und sogar von Amts wegen die Rechtshängigkeit als Einrede der Unzulässigkeit anerkannt; siehe z. B. das Urteil vom 17. Mai 1973 in den verbundenen Rechtssachen 58 und 75/72 (Perinciolo, Slg. 1973, 511), das Urteil vom 4. Oktober 1979 in den verbundenen Rechtssachen 64 und 113/76, 167 und 239/78, 27, 28 und 45/79 (Dumortier u. a., Slg. 1979, 3091) und zuletzt das Urteil vom 19. September 1985 in den verbundenen Rechtssachen 172 und 226/83 (Hoogovens Groep BV, Slg. 1985, 2831).

Mit dem letzten dieser Urteile habe der Gerichtshof eine später eingereichte Klage mit denselben Parteien, mit der unter Erhebung derselben Rügen die Aufhebung derselben Entscheidungen gefordert worden sei, als unzulässig abgewiesen. Genau dies sei bei der Klage 51/86 der Fall. Die Klagegründe, auf die die Klägerin sich stütze, entsprächen den in der Klage in der Rechtssache 358/85 angeführten Klagegründen und dem von der Klägerin in der Erwiderung hinzugefügten Klagegrund hinsichtlich der Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

Zur Frage der Zulässigkeit dieses letzteren Klagegrundes im Rahmen der Rechtssache 358/85 ist das Parlament der Auffassung, es handele sich um einen neuen Klagegrund;

es stellt jedoch dem Gerichtshof anheim, darüber zu befinden, ob der Klagegrund im Hinblick auf Artikel 42 Absatz 2 der Verfahrensordnung zulässig sei.

Die *französische Regierung* verweist darauf, daß die erste Klage, 358/85, schnell ausgearbeitet worden sei und schon vor der Veröffentlichung der angefochtenen Maßnahme im Amtsblatt C 343 vom 31. Dezember 1985 erhoben worden sei. Die zweite Klage, 51/86, die innerhalb der Fristen der Artikel 38 Absatz 2 EGKS-Vertrag, 173 Absatz 3 EWG-Vertrag und 146 Absatz 3 EAG-Vertrag nach der Veröffentlichung eingereicht worden sei, sei vorsorglich erhoben worden für den Fall, daß die erste Klage für verfrüht erklärt worden wäre.

In der zweiten Klage 51/86 seien gewisse Argumente aufgenommen worden, die in der ersten Klage enthalten seien, jedoch auch andere, insbesondere hinsichtlich des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, entwickelt worden. Die beiden Klagen seien somit nicht identisch. Nach der Rechtsprechung in dem zitierten Urteil vom 19. September 1985, Hoogovens Groep BV, sei die Rechtshängigkeit nur dann gegeben, wenn zwei Klagen, bei denen sich dieselben Parteien gegenüberständen, auf denselben Gegenstand gerichtet seien und auf dieselben Klagegründe gestützt würden.

Für den Fall, daß der Gerichtshof die Rechtshängigkeit bejahen sollte, habe die Klägerin keine Einwände dagegen, daß die zweite Klage insoweit für unzulässig erklärt werde, als die angeführten Klagegründe in den beiden Klagen dieselben seien. Sollte der Gerichtshof jedoch annehmen, daß die in der Klageschrift in der Rechtssache 51/86 und in der Erwiderung in der Rechtssache 358/85 vorgebrachten Klagegründe neue Klagegründe und deshalb im Rahmen der Rechtssache 358/85 unzulässig seien, könnte der Gerichtshof nach Auffassung der Klägerin gemäß der Rechtsprechung in dem

genannten Urteil vom 19. Dezember 1985 die Klage 51/86 nicht für unzulässig erklären, da diese dann nicht mehr auf dieselben Klagegründe gestützt sei.

2. Die Rechtsgrundlage der Klagen

Das *Parlament* glaubt Zweifel an der Zulässigkeit der Klagen geltend machen zu müssen, soweit sie auf die Artikel 173 EWG-Vertrag und 146 EAG-Vertrag gestützt seien. Obwohl die Handlungen des Parlaments nicht ausdrücklich unter den Handlungen aufgezählt seien, die nach diesen Bestimmungen Gegenstand einer Nichtigkeitsklage beim Gerichtshof sein könnten, habe der Gerichtshof vor kurzem in seinem Urteil vom 23. April 1986 in der Rechtssache 224/83 („Les Verts“, Slg. 1986, 1339) bestätigt, daß gegen Handlungen des Parlaments, die gegenüber Dritten Rechtswirkungen entfalten sollten, die Nichtigkeitsklage erhoben werden könne. Ebenso habe der Gerichtshof in seinem Urteil vom 10. April 1984 (Luxemburg/Parlament, Slg. 1984, 1945) eine Klage gegen eine Entschließung zugelassen, die ihrem Inhalt nach präzisen und konkreten Entscheidungscharakter gehabt und rechtliche Wirkung entfaltet habe.

Im Unterschied zu diesen Urteilen gehöre die streitige Entschließung aber, da sie auch den Erwerb von Immobilien betreffe, nicht zu einem Bereich, in dem das *Parlament* „das letzte Wort“ habe, und sie sei nicht geeignet, Rechtswirkungen gegenüber Dritten zu entfalten. Gemäß Artikel 211 EWG-Vertrag sei es nämlich die Kommission, die beim Erwerb solchen Vermögens die Gemeinschaft vertrete. Ein Erwerb von Immobilien erfordere so zumindest die Zustimmung der Kommission, und das *Parlament* könne einen solchen Erwerb nicht von sich aus in seinem Jahreshaushaltsplan vorsehen.

Die *französische Regierung* macht geltend, der Gerichtshof habe in seinem Urteil vom

23. April 1986, „Les Verts“, die Frage der Zulässigkeit einer auf Artikel 173 EWG-Vertrag gestützten Nichtigkeitsklage gegen eine Entschließung des Parlaments dahin entschieden, daß er eine solche Klage für zulässig erklärt habe. Die vorliegenden Klagen seien also zweifellos auch nach den Artikeln 173 EWG-Vertrag und 146 EAG-Vertrag zulässig.

B — Zur Begründetheit

Die Klägerin stützt ihre Anträge auf drei Klagegründe, nämlich Verletzung wesentlicher Formvorschriften, da die streitige Entschließung nicht im Dringlichkeitsverfahren hätte angenommen werden dürfen, Unzuständigkeit, da allein die Regierungen der Mitgliedstaaten zur Bestimmung des Sitzes der Organe der Gemeinschaft zuständig seien und die angenommene Entschließung mit den von diesen Regierungen gefaßten Beschlüssen unvereinbar sei, und schließlich — geltend gemacht in der Rechtssache 51/86 und in der Rechtssache 358/85 im Stadium der Erwiderung — Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da die in der Entschließung genannten Einrichtungen weit über das für die Arbeit des Parlaments in Brüssel Erforderliche hinausgingen.

1. Die Verletzung wesentlicher Formvorschriften

Die *französische Regierung* macht geltend, die streitige Entschließung habe nicht rechtmäßig in dem in Artikel 48 der Geschäftsordnung des Parlaments vorgesehenen Dringlichkeitsverfahren angenommen werden können. Nach dieser Bestimmung könne eine Aussprache über ein aktuelles und dringliches Thema auf schriftlichen, dem Präsidenten des Parlaments vorgelegten Antrag einer Fraktion oder von mindestens 21 Abgeordneten stattfinden. Die Klägerin bestreitet nicht, daß dieses Verfahren tatsächlich gemäß der Geschäftsordnung des

Parlaments durchgeführt worden sei, sie bestreitet jedoch, daß die Entschließung aktuell und dringlich gewesen sei und daß das Parlament dieses Verfahren habe anwenden dürfen.

Es sei offensichtlich, daß die Annahme der streitigen Entschließung nicht dringlich gewesen sei. Diese Entschließung hätte im Gegenteil einer vertieften Überlegung und einer vorherigen Untersuchung bedurft. Dies werde insbesondere durch die Debatte im Parlament bestätigt, in der mehrere Mitglieder gegen das angewandte Verfahren protestiert hätten, und durch die Tatsache, daß die Entschließung ursprünglich nicht auf die Tagesordnung der vorgesehenen aktuellen Debatte gesetzt worden sei, sondern erst nachdem ein begründeter Einspruch nach dem in Artikel 48 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Parlaments vorgesehenen Verfahren erhoben und über die Aufnahme in die Tagesordnung abgestimmt worden sei.

Das *Parlament* erinnert zunächst daran, daß ihm, wie durch das genannte Urteil des Gerichtshofes vom 10. Februar 1983 bestätigt worden sei, die Befugnis zustehe, über jede Frage zu beraten, die die Gemeinschaften betreffe, und Entschließungen über derartige Fragen anzunehmen. Im Rahmen seiner internen Autonomie gehöre es zur Souveränität des Parlaments, die Entschließungen nach dem internen Verfahren zu verabschieden, das es für das angemessenste halte. Im vorliegenden Fall sei das Parlament unter Beachtung seiner Geschäftsordnung und nach den demokratischen Mehrheitsregeln zu der Auffassung gelangt, daß die streitige Entschließung ein aktuelles und dringliches Thema betreffe; ein Mitgliedstaat sei nicht berechtigt, dies vor Gericht in Frage zu stellen. Der Gerichtshof habe in seinem Beschluß vom 4. Juni 1986 in der Rechtssache 87/85 (Fraktion der Europäischen Rechten, Slg. 1986, 1753) im gleichen Sinne angenommen, daß Handlungen, die die interne Organisation der Arbeit des Europäischen Parlaments beträfen, nicht vom Gerichtshof überprüft werden könnten.

Zum Vorbringen der Klägerin führt das Parlament aus, daß die Erklärungen in den Parlamentsdebatten individuell erfolgten und daß die Entscheidung, ein Thema auf die Tagesordnung einer Debatte über aktuelle und dringliche Fragen zu setzen, eine politische Entscheidung sei, die im vorliegenden Fall durch eine Parlamentsmehrheit getroffen worden sei.

2. Die Unzuständigkeit

Die *französische Regierung* führt zunächst aus, daß die Entschließung ihrem Inhalt nach dahin gehe, in Brüssel einen Saal mit mindestens 600 Plätzen errichten zu lassen, und daß das Ziel der Entschließung gemäß ihrem Punkt D darin bestehe, dem Parlament die Abhaltung von Plenartagungen in Brüssel zu ermöglichen.

Die Klägerin ist der Auffassung, die Entschließung überschreite die Zuständigkeit des Parlaments und verstoße gegen die Beschlüsse der Regierungen der Mitgliedstaaten über den vorläufigen Sitz der Organe.

Die Festlegung des Sitzes der Organe der Gemeinschaft falle gemäß den Artikeln 216 EWG-Vertrag, 189 EAG-Vertrag und 77 EGKS-Vertrag in die ausschließliche Zuständigkeit der Regierungen der Mitgliedstaaten. Diese hätten hieran ausdrücklich in ihrem Beschluß vom 30. Juni 1981 erinnert. In seinem Urteil vom 10. Februar 1983 habe auch der Gerichtshof darauf hingewiesen, daß die Entscheidungen des Parlaments die Zuständigkeit der Regierungen der Mitgliedstaaten in der Sitzfrage und die gefaßten Beschlüsse beachten müßten.

Die Klägerin bestreitet nicht die Zuständigkeit des Parlaments, über jede die Gemeinschaften betreffende Frage, unter Einschuß der Frage des Sitzes der Organe, zu beraten und Entschließungen über derartige Fragen

anzunehmen. Jedoch müsse das Parlament dabei die jeweiligen Zuständigkeiten der Regierungen der Mitgliedstaaten und des Parlaments beachten und es könne nicht von sich aus die Arbeitsorte, die die Regierungen für das Parlament festgesetzt hätten, abändern.

Die von den Regierungen der Mitgliedstaaten gefaßten Beschlüsse legten unmißverständlich drei Arbeitsorte für das Parlament fest: Straßburg für seine Plenartagungen, Luxemburg für sein Sekretariat und seine Dienststellen und Brüssel, wo die Ausschüsse und Fraktionen tagen könnten. Plenartagungen könnten nur in Straßburg stattfinden. Dies sei der Standpunkt, den die französische Regierung stets vertreten habe, als sie regelmäßig gegen die Abhaltung von Plenartagungen außerhalb Straßburgs protestiert habe. Man könne dabei nicht zwischen ordentlichen Plenartagungen und solchen Tagungen unterscheiden, die in der Entschließung als Sondertagungen oder zusätzliche Plenartagungen bezeichnet würden.

Das Parlament habe in seiner früheren Entschließung vom 7. Juli 1981 auch bestätigt, daß seine Plenartagungen ausschließlich in Straßburg stattzufinden hätten. Der Gerichtshof habe in seinem Urteil vom 10. Februar 1983 die Rechtmäßigkeit dieser Entschließung und ihre Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Regierungen der Mitgliedstaaten anerkannt.

Man könne dem letztgenannten Urteil nicht, wie es das Parlament tue, entnehmen, daß die Regel der Abhaltung der Plenartagungen in Straßburg Ausnahmen zulasse. Wenn der Gerichtshof die bis dahin verfolgte Praxis, gewisse Tagungen in Luxemburg abzuhalten, nicht verurteilt habe, so deshalb, weil er hierzu nicht aufgerufen gewesen sei, da Gegenstand des Rechtsstreits die Frage gewesen sei, ob das Parlament rechtmäßig diese Praxis, die es aus eigener Initiative eingeführt habe und die nie-

mals von den Mitgliedstaaten bestätigt worden sei, habe aufgeben können.

Die in der Entschließung angesprochenen Sitzungssäle könnten nicht als den Erfordernissen der in Brüssel stattfindenden Arbeiten des Parlaments entsprechend angesehen werden. Die französische Regierung bestreite nicht das Recht des Parlaments, sich die für ein ordnungsgemäßes Arbeiten erforderlichen Mittel zu verschaffen, was in seine Zuständigkeit falle; der Bau eines Saales mit mindestens 600 Plätzen gehe jedoch weit über die für die Sitzungen von Ausschüssen oder Fraktionen erforderlichen Einrichtungen hinaus, und der Zweck eines solchen Saales könne kein anderer sein als die Abhaltung von Plenartagungen. Die Entscheidung, diesen Saal zu bauen, stelle die Regeln über die Arbeitsorte des Parlaments in Frage.

Was das Generalsekretariat des Parlaments betreffe, so habe der Gerichtshof in einem den vorliegenden Rechtssachen nicht unähnlichen Rechtsstreit den Beschluß des Parlaments, das Personal seines Sekretariats aufzuteilen, aufgehoben, weil die Versetzung von Personal über das hinausgehe, was unerlässlich sei, um die Erfüllung der dem Parlament durch die Verträge zugewiesenen Aufgaben an den verschiedenen Arbeitsorten zu gewährleisten, da, wie der Gerichtshof betont habe, jede Entscheidung über eine vollständige oder teilweise, rechtliche oder tatsächliche Verlagerung des Generalsekretariats einen Verstoß gegen die Beschlüsse der Regierungen der Mitgliedstaaten darstellen würde.

Das *Parlament* macht geltend, Gegenstand der streitigen Entschließung sei allein, dem Parlament die für die ordnungsgemäße Durchführung der parlamentarischen Arbeiten in Brüssel unerlässlichen baulichen Einrichtungen zu verschaffen.

Das Parlament wendet sich im übrigen nicht gegen den im Vertrag klar niedergelegten Grundsatz, wonach die Festlegung des Sitzes der Organe in die Zuständigkeit der Regierungen der Mitgliedstaaten fällt, und erklärt, mit der Entschließung seien die Beschlüsse der Regierungen über die vorläufigen Arbeitsorte des Parlaments nicht in Frage gestellt worden. Aus der Entschließung folge nicht, daß die Plenartagungen oder auch nur die Sondertagungen oder zusätzlichen Tagungen nicht in Straßburg abgehalten werden würden.

Wie sich aus den Begründungserwägungen der Entschließung ergebe, sollten die in der Entschließung geplanten Sitzungssäle vor allem der Verbesserung der parlamentarischen Arbeiten in Brüssel dienen, wo das Parlament nicht über ausreichende Einrichtungen verfüge. Die Entschließung stehe somit in Übereinstimmung mit dem Urteil des Gerichtshofes vom 10. Februar 1983, in dem die Zuständigkeit des Parlaments für Entscheidungen über seine interne Organisation ausdrücklich anerkannt worden sei.

Das letztgenannte Urteil schließe nicht aus, daß das Parlament, wenn besondere Umstände dies erforderten, ausnahmsweise Plenartagungen anderswo als in Straßburg abhalte. In diesem Urteil habe der Gerichtshof ausgeführt, daß das Parlament die Praxis, bestimmte Sitzungen in Straßburg abzuhalten, ohne weiteres aufgeben könne, er habe diese Praxis jedoch in keiner Weise als Verstoß gegen die Beschlüsse der Regierungen der Mitgliedstaaten verurteilt. Der Gerichtshof habe so bestätigt, daß, obwohl die Plenartagungen in Straßburg abzuhalten seien, diese Regel Ausnahmen zulasse. Auch Artikel 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Parlaments bestimme, daß das Parlament ausnahmsweise und durch eine von der Mehrheit der ihm tatsächlich angehörenden Mitglieder angenommene Entschließung beschließen könne, eine oder mehrere Plenarsitzungen außerhalb seines Sitzes abzuhalten.

Im Interesse einer ordnungsgemäßen Organisation sei mit der streitigen Entschließung die Abhaltung von besonderen oder zusätzlichen Plenartagungen außerhalb des normalen Sitzungsplans in Brüssel ins Auge gefaßt worden. Solche Tagungen könnten nicht immer in Straßburg abgehalten werden, wo der vom Parlament benutzte Saal nicht Eigentum des Parlaments, sondern des Europarats sei. Das Parlament könne über ihn nicht frei verfügen.

3. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Die *französische Regierung* macht geltend, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verpflichte die Organe, bei der Wahrnehmung ihrer Befugnisse darauf zu achten, daß die von ihnen geschaffenen Belastungen nicht das Maß dessen überstiegen, was erforderlich sei, damit die Verwaltung die ihr gesteckten Ziele erreichen könne (siehe Urteil vom 24. Oktober 1973 in der Rechtssache 5/73, Balkan, Slg. 1973, 1091).

Sie führt aus, die Errichtung des in der Entschließung vorgesehenen Gebäudes würde jährlich einen Betrag erfordern, der 10 % des Haushalts des Parlaments entspreche.

Die Sitzungssäle, die das Parlament plane, verstießen gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Da in Brüssel nur die Fraktions- oder Ausschusssitzungen stattfinden könnten, wäre ein Saal mit mindestens 600 Plätzen entweder nicht verwendbar oder viel zu groß. Selbst wenn man die außergewöhnliche Abhaltung von Plenartagungen in Betracht ziehe, bliebe ein solcher Saal die meiste Zeit ungenutzt. Da die Abhaltung von Plenartagungen in Brüssel nach den Ausführungen des Parlaments völlig hypothetisch sei, könne diese Möglichkeit die Errichtung eines solchen Saales nicht rechtfertigen.

Das *Parlament* führt aus, die von der Klägerin angeführte Rechtsprechung erlege den

Organen die Verpflichtung zur Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nur gegenüber Dritten auf. Der Gerichtshof habe aus diesem Grundsatz nie irgendeine Befugnis abgeleitet, die Art und Weise, in der ein Organ seine interne Organisation regle, zu überprüfen.

Das Parlament bestreite im übrigen die von der Klägerin genannten Zahlen hinsichtlich der Kosten der geplanten Sitzungssäle. Mit der Durchführung der Entschließung sei noch nicht begonnen worden. Die Entschließung bedeute nicht notwendigerweise den Erwerb eines Gebäudes, sondern lasse auch eine Mietlösung zu.

Die geplanten Sitzungssäle können nach Auffassung des Parlaments keinesfalls als unverhältnismäßig groß angesehen werden. Das ordnungsgemäße Arbeiten der Ausschüsse und Fraktionen in Brüssel erfordere größere bauliche Einrichtungen als die gegenwärtig bestehenden. Der Plan, einen mehrfach verwendbaren Saal zu errichten, in dem, falls erforderlich, auch die Plenartagungen stattfinden könnten, entspricht nach Auffassung des Parlaments der Politik einer ordnungsgemäßen Verwaltung. Die Entschließung sehe auch eine kommerzielle Nutzung dieses Saales vor.

IV — Mündliche Verhandlung

Zur Zulässigkeit

Zu der vom Parlament erhobenen Einrede der Unzulässigkeit wegen Rechtshängigkeit macht die *französische Regierung* geltend, daß die Berufung auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die in der Klage 51/86 als eigener Klagegrund formuliert sei, als ein Argument gesehen werden könne, das den Klagegrund der Unzuständigkeit untermaure. Dieses Argument sei somit, da es sich nicht um einen neuen Klagegrund han-

dele, jedenfalls im Rahmen der Klage 358/85 zulässig.

Durch diese Bezugnahme auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit solle das tatsächliche Ziel der streitigen Entschließung verdeutlicht werden. Wenn die geplanten Sitzungssäle außer Verhältnis stünden zu den Erfordernissen der Sitzungen, die rechtmäßig in Brüssel abgehalten werden dürften, nämlich der Sitzungen der Fraktionen und der parlamentarischen Ausschüsse, und wenn diese Erfordernisse somit den Bau dieser Sitzungssäle nicht rechtfertigen könnten, so müsse festgestellt werden, daß das tatsächliche Ziel der Entschließung nur die Abhaltung von Plenartagungen in Brüssel sein könne. Gerade dieses Ziel könne mit der Entschließung rechtmäßig nicht verfolgt werden, ohne daß in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten eingegriffen werde.

Falls der Gerichtshof diese Argumentation als zum Klagegrund der Unzuständigkeit gehörig ansehen sollte, erhebt die französische Regierung keine Einwände dagegen, daß die mit der Klage 358/85 deckungsgleiche Klage 51/86 für unzulässig erklärt wird.

Zur Begründetheit

Zu dem Klagegrund der Unzuständigkeit erklärt das *Parlament*, es sei immer der Auffassung gewesen, solange die Regierungen der Mitgliedstaaten ihre vertragliche Verpflichtung zur Festlegung eines einheitlichen Sitzes nicht erfüllt hätten, habe es das Recht, sich dort zu versammeln, wo es wolle.

Das Parlament betont, daß keiner der Beschlüsse der Regierungen der Mitgliedstaaten über die vorläufigen Arbeitsorte geeignet sei, das Parlament rechtlich zu verpflichten, sich ausschließlich und in allen Fällen in Straßburg zu versammeln. Der Beschluß vom 7. Januar 1958 sei seinem Wortlaut nach vorläufig und nicht verbindlich, da er in Form einer Pressemitteilung ergangen sei. Der Beschluß vom 8. April 1965 habe gemäß Artikel 37 des Vertrags zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, auf den er gestützt sei, dem Großherzogtum Luxemburg Garantien geben, nicht aber Straßburg als Sitzungsort des Parlaments festschreiben sollen und füge deshalb dem früheren Beschluß nichts hinzu. Die im Jahre 1981 getroffenen Beschlüsse schließlich beschränkten sich auf die Bestätigung des Status quo, d. h. die bestehende Situation. Damals habe das Parlament jedoch jedes Jahr bei Verabschiedung seines Sitzungskalenders den Ort seiner Plenartagungen frei festgelegt; seit 1967 habe es regelmäßig Plenartagungen in Luxemburg abgehalten. Erst mit der Entschließung Zagari vom 7. Juli 1981, die Gegenstand des genannten Urteils des Gerichtshofs vom 10. Februar 1983 gewesen sei, habe das Parlament in Erwartung der Festlegung eines einheitlichen Arbeitsorts beschlossen, seine Plenartagungen grundsätzlich in Straßburg abzuhalten.

O. Due
Berichterstatter